

Satzung

des

Schulzweckverbandes

„Seebad Ückeritz“

**Neufassung der Verbandssatzung
des
Schulzweckverbandes
„Seebad Ückeritz“**

Präambel

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 3 - 5 der Kommunalverfassung M-V vom 18.02.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 mit Wirkung vom 04.03.2004 (GVOBl. M-V S. 179), und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 15.03.2006 (Beschluss-Nr.: 02/09/06) wird nach erfolgtem Anzeigeverfahren bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes „Seebad Ückeritz“ erlassen.

Mit Schreiben vom 21.03.2006 hat die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M-V erklärt, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Aufgaben

1. Die Gemeinden Benz, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Ückeritz und Zempin bilden unter der Bezeichnung

Schulzweckverband „Seebad Ückeritz“

einen Schulzweckverband mit dem Sitz in Ückeritz.

2. Der Schulzweckverband ist für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder Schulträger im Sinne des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchG M-V) vom 15. Mai 1996, zuletzt geändert am 17. Juni 2004.
3. Er ist Zweckverband im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern § 149 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 mit Wirkung vom 04.03.2004 (GVOBl. S. 179).
4. Der Schulzweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift Schulzweckverband „Seebad Ückeritz“ / Landkreis Ostvorpommern.
5. Der Schulzweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält alle für die Schule erforderlichen Gebäude und Anlagen und kommt für den Sachbedarf des Schulbetriebes auf.

§ 2 Organe

Organe des Schulzweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und je einem Gemeindevertreter der Verbandsmitglieder, die von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode bestimmt sind, sowie dem Vorsitzenden der Schulkonferenz als beratendes Mitglied.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme.
3. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung können Vertreter bestimmt werden.
4. Das Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus.

§ 4 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Schulzweckverbandes, für die sie sich die Beschlussfassung im Einzelnen vorbehält. Einer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung,
- b) die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Verbandsumlage,
- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
- d) die Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen hiervon sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Rechtsgeschäfte, bei denen der Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

§ 5 Verbandsvorsteher

1. Für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen wählt die Verbandsversammlung in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.
Für den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter gelten die Vorschriften des § 159 der Kommunalverfassung.
2. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretung bleibt der Verbandsvorsitzende bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher ruft die Verbandsversammlung ein. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
2. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die

Schulzweckverbandsversammlung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verbandsversammlung überträgt die Verwaltungsgeschäfte dem Amt **Usedom - Süd**.

§ 8 Kassenverwaltung

Die Verbandsversammlung überträgt die Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Amtskasse des für die Verwaltungsgeschäfte beauftragten Amtes.

§ 9 Dienstherrnfähigkeit

Der Schulzweckverband besitzt Dienstherrnfähigkeit. Die Dienstherrnfähigkeit geht nach Auflösung des Schulzweckverbandes auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 10 Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, können nur vom Verbandsvorsteher unter Beachtung des § 158 abgegeben werden. Sie sind, sofern sie nicht notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

§ 11 Verbandsumlage

1. Soweit die Einnahmen des Schulzweckverbandes seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben (Verbandsumlage).
2. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach den dem Statistischen Landesamt gemeldeten Schülerzahlen für das gesamte Haushaltsjahr erhoben.

§ 12 Einbringung von Vermögen

1. Der bisherige Schulträger (Gemeinde Ückeritz) bringt das bewegliche Schulvermögen in den Schulzweckverband „Seebad Ückeritz“ ein. Er bringt ebenfalls das

unbewegliche Schulvermögen (Gebäude und Grundstücke) ein, soweit es der Schulzweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Schulzweckverband übernimmt gleichzeitig die zurzeit vorhandene Belastung des bisherigen Schulträgers, soweit sie auf den Bau, die Erweiterung und die Einrichtung der Schulanlagen zurückzuführen ist.

2. Werden Grundstücke und Gebäude für Zwecke der Schulen nicht mehr benötigt, fallen sie an diejenige Körperschaft zurück, die sie eingebracht hat. Erforderlichenfalls sind die durch inzwischen getätigte Investitionen entstandenen Interessen der betreffenden Körperschaften in billiger Weise auszugleichen.
3. Über die Übergabe ist eine schriftliche Übergabeverhandlung zu fertigen, soweit nicht durch Gesetze eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 13 Änderung des Kreises der Verbandsmitglieder

1. Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmzahl.
2. Will ein Verbandsmitglied aus dem Schulzweckverband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Schulzweckverband und der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden kann nur nach Ablauf eines Rechnungsjahres erfolgen. Es ist mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen. Über die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Schulzweckverband ist aufgelöst, wenn
 - a) durch das Ausscheiden von Verbandmitgliedern, deren Zahl weniger als 2 beträgt,
 - b) die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmzahl die Auflösung des Schulzweckverbandes beschließt.
2. Die Auflösung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Im Falle der Auflösung des Schulzweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung verteilt.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
2. Beschlüsse über die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 16 Entschädigungsverordnung

1. Sitzungsgelder werden in Höhe von 25,00 € gezahlt.
2. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.
Die Stellvertreter erhalten bei Vertretung des Verbandsvorstehers ab 4 Wochen eine dem Verbandsvorsteher entsprechende Entschädigung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Schulzweckverbandes „Seebad Ückeritz“ erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom Süd mit dem Titel „Usedomer Amtsblatt“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung des Amtes Usedom Süd, Markt 1, 17406 Usedom, bezogen werden.
2. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags bewirkt.
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Vereinfachte Bekanntmachungen, wie Einladungen, Tagesordnungen und sonstige Informationen, erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich vor den Verwaltungsgebäuden des Amtes Usedom Süd in Usedom, Markt 1, im Seebad Heringsdorf, OT Bansin, Waldstraße 1, und im Seebad Koserow, Hauptstraße 14.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2000 außer Kraft.

Ückeritz, den 21.03.2006



Räsch
Verbandsvorsteherin

